

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998**

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

**und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein**

**über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe**

#### **A. Zielsetzung**

Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzung zur Ratifizierung der am 19. Mai 1998 von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Fürstentums Liechtenstein gezeichneten Vereinbarung über die Bearbeitung der Anmeldung neuer chemischer Stoffe.

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Anträge zur Anmeldung neuer chemischer Stoffe von liechtensteinischen Staatsangehörigen oder liechtensteinischen Unternehmen – wie deutsche Anträge – bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bearbeiten zu lassen. Diese „Amtshilfe“ trägt dazu bei, die Anmeldebedingungen für neue Stoffe zu vereinheitlichen, und erspart dem Fürstentum Liechtenstein den Aufbau eigener Verwaltungskapazitäten, wozu es sonst als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet wäre.

Die Vereinbarung ist so gestaltet, daß kein Anreiz für deutsche Unternehmen geschaffen wird, über liechtensteinische Tochterunternehmen deutsche Anmeldepflichten zu umgehen.

#### **B. Lösung**

Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes in Form des vorliegenden Bundesgesetzes.

#### **C. Alternativen**

Keine

---

*Fristablauf: 24. 09. 99*

#### D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertragsgesetzes keine Kosten. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erhebt für die Bearbeitung der Anträge Gebühren, welche die Verwaltungskosten decken. Ggf. können nach § 1 Abs. 1 der Chemikalien-Kostenverordnung die üblichen Gebühren verdoppelt werden, wenn der Verwaltungsaufwand z.B. durch Auslandskorrespondenz größer ist als bei deutschen Anträgen. Die Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mit Kosten belastet, da sie nicht an dem chemikalienrechtlichen Anmeldeverfahren beteiligt sind, weder als Antragsteller noch als Genehmigungsbehörden.

Preisauswirkungen, insbesondere eine Erhöhung der Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

13. 08. 99

U

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein**  
**über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
042 (321) – 235 20 – De 36/99 (NA 1)

Bonn, den 13. August 1999

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf**

**Gesetz  
zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe**

**Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der in Vaduz am 19. Mai 1998 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung zum Vertragsgesetz****Zu Artikel 1**

Auf die Vereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertragsgesetzes keine Kosten. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erhebt für die Bearbeitung der Anträge Gebühren, welche die Verwaltungskosten decken. Ggf. können nach § 1 Abs. 1 der Chemikalien-Kostenverordnung die üblichen Gebühren verdoppelt werden, wenn der Verwaltungsaufwand z.B. durch Auslandskorrespondenz größer ist als bei deutschen Anträgen.

Die Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mit Kosten belastet, da sie nicht an dem chemikalienrechtlichen Anmeldeverfahren beteiligt sind, weder als Antragsteller noch als Genehmigungsbehörden.

Preisauswirkungen, insbesondere eine Erhöhung der Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Die Vereinbarung ist so gestaltet, daß kein Anreiz für deutsche Unternehmen geschaffen ist, über Liechtensteiner Töchter deutsche Anmeldepflichten zu umgehen.

**Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein -

im Hinblick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), angepaßt durch Protokoll vom 17. März 1993, ein Anmeldeverfahren für neue Stoffe einzurichten gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. EG Nr. L 236 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung,

unter Berücksichtigung, daß die Bundesrepublik Deutschland ein solches Anmeldeverfahren im Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1997 BGBl. I S. 1060) und in der nach § 12 dieses Gesetzes ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 11. September 1997 (GMBI. S. 447) geregelt und daß sie die zur Durchführung erforderlichen Bundesbehörden eingerichtet hat, nämlich als zentrale Anlaufstelle für alle Antragsteller eine Anmeldestelle - die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Anmeldestelle in Dortmund - und ferner drei Bewertungsstellen mit der Aufgabe, fachliche Stellungnahmen gegenüber der Anmeldestelle abzugeben; es sind die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bewertungsstelle, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das Umweltbundesamt; beteiligt werden die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,

in Anbetracht, daß liechtensteinische Unternehmen nur wenige Anmeldeverfahren beantragen werden, da eine einschlägige Industrie im Fürstentum Liechtenstein nur in geringem Umfang vorhanden ist -

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1  
Gegenstand**

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Anmeldestelle - im folgenden Anmeldestelle genannt - wird Anträge von Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein zur Anmeldung neuer Stoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der 7. Änderung durch die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) entgegennehmen, bearbeiten und das Anmeldeverfahren nach den in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere dem Chemikaliengesetz und dessen Durchführungsverordnungen) durchführen, einschließlich der üblichen Unterrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Fürstentum Liechtenstein wird die Anmeldestelle (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) bei dem Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 67/548/EWG benennen; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von dieser Vereinbarung unterrichten.

**Artikel 2**

**Verfahren**

(1) Antragsteller aus Liechtenstein reichen die erforderlichen Unterlagen und Prüfnachweise in deutscher Sprache (möglichst auf dem Wege der Telekommunikation oder auf einem magnetischen Datenträger) bei dem Amt für Umweltschutz, Vaduz ein, das sie entgegennimmt und der Anmeldestelle zuleitet. Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Anmeldestelle laufen die für das Inverkehrbringen der angemeldeten Stoffe maßgeblichen Fristen (60 Tage nach § 8 ChemG, 30 Tage nach Artikel 10 der Richtlinie 67/548/EWG). Die Anmeldestelle bestätigt dem Anmelder den Eingang seines Antrags und unterrichtet das Amt für Umweltschutz über ihre Entscheidungen.

(2) Die Anmeldestelle prüft, ob die Anmeldeunterlagen vollständig sind und leitet sie den Bewertungsstellen zu. Die Anmeldestelle kann von dem Anmelder deren Berichtigung oder Ergänzung verlangen. Sie legt hierbei dieselben Maßstäbe an wie für deutsche Anmeldepflichtige.

(3) Deutsche Behörden führen keine Bußgeld- oder Strafverfahren gegen liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein oder Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein durch, die

1. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 3 ChemG die erforderlichen Angaben oder Prüfnachweise nicht oder nicht rechtzeitig nachreichen,
2. entgegen § 8 Absatz 3 ChemG einen angemeldeten Stoff vor Ablauf der dort bezeichneten Frist in den Verkehr bringen,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 3 ChemG, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 ChemG zuwiderhandeln,
4. entgegen § 16 ChemG, auch in Verbindung mit § 16a Absatz 3 ChemG, § 16a Absatz 1 oder 2 ChemG oder § 16e Absatz 1 Satz 1 und 3 ChemG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16e Absatz 5 Nummer 2 oder 3 ChemG eine Mitteilung oder entgegen § 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ChemG eine Versicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornehmen oder abgeben,
5. entgegen § 16b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ChemG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornehmen, entgegen § 16b Absatz 3 ChemG einen Prüfnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen oder entgegen § 16c Absatz 1 ChemG eine Liste nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermitteln,
6. einer Rechtsverordnung nach § 16c Absatz 2 oder 3 ChemG oder nach § 16d ChemG über Mitteilungspflichten bei alten Stoffen oder bei Zubereitungen zuwiderhandeln,
7. entgegen § 20a Absatz 2 Satz 1 ChemG nicht oder nicht rechtzeitig anfragen, ob Tierversuche erforderlich sind,

8. entgegen § 21 Absatz 3 ChemG der Anmeldestelle eine Auskunft trotz Anmahnung nicht erteilen,
9. einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 11 Satz 2 ChemG zuwiderhandeln.

### Artikel 3

#### Risikobewertung

(1) Die Anmeldestelle veranlaßt eine Risikobewertung des angemeldeten neuen Stoffes nach § 12 Absatz 2 Satz 2 ChemG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. EG Nr. L 227 S. 9).

(2) Nach Abschluß der Risikobewertung stellt die Anmeldestelle fest, welche der in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 93/67/EWG aufgeführten vier Schlußfolgerungen zutrifft, und ergreift ggf. die in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie beschriebenen Maßnahmen; sie unterrichtet hierüber den Anmelder und das Amt für Umweltschutz.

(3) Die Anmeldestelle erstattet den von Artikel 7 der Richtlinie 93/67/EWG vorgesehenen schriftlichen Bericht an die Europäische Kommission mit den in Anhang V der Richtlinie genannten Informationen und unterrichtet hiervon das Amt für Umweltschutz.

(4) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von dem Amt für Umweltschutz informiert.

### Artikel 4

#### Anmeldepflicht, Folgeanmelder

(1) Art und Umfang der Anmeldepflicht ergeben sich aus den Bestimmungen der EG-Richtlinien. Für das Anmeldeverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und dessen Durchführungsverordnungen.

(2) Die Anmeldestelle ist bereit, Erkundigungen darüber einzuholen, ob ein anzumeldender Stoff zu einem früheren Zeitpunkt bereits angemeldet worden ist und danach ein Austausch der Anschriften zwischen dem früheren Anmelder und dem potentiellen Anmelder stattfinden muß. Im übrigen gilt das für Zweit-anmelder in § 20a ChemG festgelegte Verfahren.

### Artikel 5

#### Einstufung, Kennzeichnung

Die Anmeldestelle erarbeitet Vorschläge über die Bezeichnung des angemeldeten Stoffes in dem Neustoffverzeichnis ELINCS (European List of Notified Chemical Substances - Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) sowie über die formelle Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung des angemeldeten Stoffes und teilt dies dem Anmelder, dem Amt für Umweltschutz und der Europäischen Kommission mit. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 ChemG (ChemVwV-Bewertung) wird hingewiesen.

### Artikel 6

#### Gebühren

(1) Die Anmeldestelle erhebt für Amtshandlungen nach dieser Vereinbarung von dem Anmelder unmittelbar Kosten (Gebühren und Auslagen) nach denselben Vorschriften, die für deutsche Anmeldepflichtige gelten; das ist zur Zeit die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Kostenverordnung) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2118).

(2) Die Kosten werden in der in Deutschland üblichen Währung geltend gemacht und in Dortmund fällig.

### Artikel 7

#### Amtsgeheimnis

(1) Die Mitarbeiter und Beauftragten der Anmeldestelle und des Amts für Umweltschutz sind bei der Ausführung dieser Vereinbarung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Angaben, die ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Antrag des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen als vertraulich zu kennzeichnen, soweit er glaubhaft macht, daß ihre Verbreitung ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte. Angaben aus Anmeldungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingereicht wurden, sind als vertraulich zu kennzeichnen, wenn die Stelle, die die Anmeldung entgegengenommen hat, z.B. das Amt für Umweltschutz, sie als vertraulich gekennzeichnet hat.

### Artikel 8

#### Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen der Anmeldestelle nach dieser Vereinbarung können Personen aus Liechtenstein dieselben Rechtsbehelfe einlegen, die auch Deutschen zustehen, insbesondere steht ihnen der Verwaltungsrechtsweg zu den zuständigen Verwaltungsgerichten offen.

(2) Über Urteile und andere wesentliche Entscheidungen der Gerichte unterrichtet die Anmeldestelle das Amt für Umweltschutz.

### Artikel 9

#### Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Anmeldung neuer Stoffe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zusammenzuarbeiten und leisten einander Amtshilfe, um die ordnungsgemäße Anwendung der chemikalienrechtlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten.

### Artikel 10

#### Schiedsklausel

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, durch die beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

**Artikel 11****Inkrafttreten, Dauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

übernimmt es, die Registrierung dieser Vereinbarung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu veranlassen.

(2) Eine Kündigung ist seitens jeder der beiden Parteien zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Sie hat unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf diplomatischem Wege schriftlich zu erfolgen.

Geschehen zu Vaduz am 19. Mai 1998 in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lothar Wittmann  
Manfred Hohnstock

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Roland Marxer

## Denkschrift zu der Vereinbarung

### I. Allgemeines

Das Fürstentum Liechtenstein hat die Bundesrepublik Deutschland gebeten, liechtensteinische Anträge zur Anmeldung neuer chemischer Stoffe (das sind nicht im Katalog EINECS aufgeführte Stoffe) von der Chemikalien-Anmeldestelle bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund (BAuA) – wie deutsche Anträge – mitbearbeiten zu lassen. Mit der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dieser Bitte nachzukommen. Liechtensteinische Staatsangehörige oder Unternehmen können danach neue Stoffe unmittelbar bei der deutschen Behörde anmelden. Derartige Anträge werden nach denselben Grundsätzen bearbeitet wie Anträge deutscher Staatsangehöriger oder Unternehmen. Solche Verwaltungshilfe ist im beiderseitigen Interesse, weil Liechtenstein den Aufbau eigener Verwaltungskapazitäten spart, und aus deutscher Sicht ist zu begrüßen, daß dieselben Anmeldebedingungen für neue Stoffe bestehen.

#### 1. Der Hintergrund der Vereinbarung

Die Bitte des Fürstentums Liechtenstein um „Amtshilfe“ ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß Liechtenstein als Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtet ist, die Anforderungen der Richtlinie 79/831/EWG vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10) zu erfüllen und ein systematisches Prüf- und Anmeldeverfahren für neue Stoffe nach internationalem Standard einzuführen. Die sonst in anderen Verwaltungsangelegenheiten übliche „Amtshilfe“ durch die Schweiz kommt hier nicht in Frage, weil nur ein EWR- oder EU-Mitgliedstaat helfen kann. Es zeugt von Vertrauen in das deutsche chemikalienrechtliche Anmeldeverfahren, wenn das Fürstentum Liechtenstein die vorliegende völkerrechtliche Vereinbarung mit Deutschland abschließt.

Es ist freilich nicht damit zu rechnen, daß nennenswert viele Anträge zur Anmeldung neuer Stoffe gestellt werden, da es im Fürstentum Liechtenstein keine erstrangige chemische Industrie gibt. Tatsächlich hat es in den letzten zwei Jahren keine Anfragen von liechtensteinischen Unternehmen gegeben, obwohl die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin schon im Vorgriff auf die völkerrechtliche Vereinbarung ihre Bereitschaft zu Auskünften und Hilfeleistungen angeboten hatte.

#### 2. Das deutsche Anmeldeverfahren

Inhalt und Umfang des deutschen Anmeldeverfahrens folgen der Richtlinie 79/831/EWG und sind geregelt in den §§ 4 ff. des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950). Aufgrund dessen besteht eine Anmeldepflicht sowohl für den Hersteller als auch für den Importeur, der einen neuen Stoff in einem der Mitgliedstaaten der EU oder den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in den Verkehr bringen will.

Anmeldestelle ist nach § 12 ChemG die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund. Sie prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit, verlangt erforderlichenfalls notwendige Ergänzungen und übermittelt die Unterlagen an

- die chemikalienrechtliche Bewertungsstelle der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die für die Bewertung bezüglich des Arbeitsschutzes zuständig ist,
- die chemikalienrechtliche Bewertungsstelle des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) in Berlin, die für Fragen der allgemeinen humantoxikologischen Bewertung zuständig ist und
- die chemikalienrechtliche Bewertungsstelle des Umweltbundesamtes (UBA) in Berlin, die für die Bewertung der Ökotoxizität zuständig ist.

Schließlich prüft die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Identitätsmerkmale und die physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie bestimmte weitere Angaben nach § 6 ChemG und beteiligt hierbei

- die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin, wenn die vorgelegten Unterlagen ihr eine ausreichende Beurteilung der physikalisch-chemischen Eigenschaften nicht ermöglichen.

Das Umweltbundesamt seinerseits beteiligt

- die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Berlin, wenn Prüfnachweise der Zusatzstufen (§§ 9 und 9a ChemG) über ökotoxikologische Untersuchungen an Organismen im terrestrischen Bereich vorgelegt werden.

Damit sind insgesamt fünf Bundesoberbehörden an dem Anmeldeverfahren beteiligt, was sich freilich nur verwaltungsintern auswirkt. Nach außen hin vertritt allein die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin den Bund und ist einziger Ansprechpartner für Anmeldepflichtige. Die Einzelheiten der behördeninternen Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV-Bewertung) vom 11. September 1997 (GMBl. S. 447).

Die Anmeldung in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen EWR-Staat hat Geltung für den gesamten Binnenmarkt bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum, was für Hersteller und Importeure Mehrfachanmeldungen vermeidet.

#### 3. Die völkerrechtliche Vereinbarung

Die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erlassenen Verwaltungsakte haben – neben der hoheitlichen Wirkung gegenüber dem Antragsteller – grundsätzlich auch eine Drittwirkung, d.h. sie gelten auch gegenüber nicht am Antragsverfahren beteiligten Personen. Die im Bewertungsverfahren ermittelten bewertungsrelevanten Eigenschaften der Stoffe haben gegenüber jedermann und z.B. für Maßnahmen des Arbeitsschutzes Bedeutung.

Eine völkerrechtliche Vereinbarung schafft die Voraussetzungen dafür, daß das hoheitliche Verwaltungshandeln einer Bundesbehörde in dem festgelegten Umfang auch gegenüber solchen Personen Rechtswirkungen entfaltet, die nicht dem deutschen Recht unterworfen sind.

Die völkerrechtliche Vereinbarung ist von dem Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam erarbeitet und am 19. Mai 1998 in Vaduz von beiden Regierungen auf Botschaferebene gezeichnet worden.

Die Vereinbarung ist so gestaltet, daß kein Anreiz für deutsche Unternehmen geschaffen wird, über liechtensteinische Töchter deutsche Anmeldepflichten zu umgehen.

Die Vereinbarung trägt dazu bei, daß Chemikaliensicherheit im ganzen Europäischen Wirtschaftsraum nicht nur aus ökonomischen Gründen, sondern auch aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes nach gleichen Kriterien beurteilt wird. In dieser gesamteuropäischen Dimension liegt die eigentliche Bedeutung der Vereinbarung. Selbst wenn nur wenige liechtensteinische Chemieunternehmen neue Stoffe anmelden, bleibt das positive Signal für eine neue Arbeitsteilung in Europa, d.h. für dessen weiteres Zusammenwachsen und für einen Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen.

Da die Voraussetzungen des Artikels 300 Abs. 1 i.V.m. Artikel 174 Abs. 4 Satz 2 EGV nicht gegeben sind, weil die völkerrechtliche Vereinbarung keine „Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft“ in Fragen der Umweltpolitik zum Gegenstand hat, liegt die Vertragsabschlußkompetenz nicht bei den Europäischen Gemeinschaften. Es geht nicht um Einzelheiten der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität, des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen oder anderer Maßnahmen im Sinne des Artikels 174 Abs. 1 des EG-Vertrags, sondern um Fragen des unmittelbaren Verwaltungsvollzugs. Der ist Sache der Mitgliedstaaten.

## II. Besonderes

Artikel 1 stellt den Gegenstand der völkerrechtlichen Vereinbarung dar, d.h. die Art und Weise, wie künftig liechtensteinische Anträge zur Anmeldung neuer chemischer Stoffe durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bearbeitet werden sollen. Es soll dasselbe Verwaltungsverfahren angewendet werden wie für Anträge deutscher Unternehmen. Auch die übliche Unterrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übernehmen.

Das Fürstentum Liechtenstein seinerseits wird den Generalsekretär der EFTA über den Abschluß dieser völkerrechtlichen Vereinbarung unterrichten.

Artikel 2 legt das Verfahren fest, wie liechtensteinische Anträge über das Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu stellen sind. Es ist nicht vorgesehen, daß diese Anträge auf diplomatischem Wege eingereicht und weitergeleitet werden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin prüft liechtensteinische Anträge wie deutsche Anträge und leitet sie den Bewertungsstellen zu. Sie wickelt als

chemikalienrechtliche Anmeldestelle das für sie übliche Anmeldeverfahren ab. Es gelten dieselben Maßstäbe wie für deutsche Anmeldepflichtige.

Lediglich eine Ausnahme sieht Artikel 2 Abs. 3 hinsichtlich der Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren vor. Solche Verfahren sollen nicht von deutschen Behörden gegen liechtensteinische Bürger eingeleitet werden dürfen, weil sie allein der Jurisdiktion des Fürstentums Liechtenstein unterworfen sind. Wenn deutsche Antragsteller keinen Antrag stellen, obwohl sie dazu verpflichtet sind, oder wenn sie Antragsunterlagen falsch oder unvollständig abgeben, können gegen sie Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet werden. Bei einem entsprechenden Verstoß liechtensteinischer Antragsteller hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin das Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein zu unterrichten, das alles weitere veranlaßt. Die deutschen Behörden führen weder Bußgeld- noch Strafverfahren gegen liechtensteinische Bürger durch. Die Aufzählung der Verfahren in Artikel 2 Abs. 3, von denen liechtensteinische Bürger befreit sind, dient der Rechtsklarheit und entspricht deutschem Rechtsdenken.

Artikel 3 trifft inhaltliche Vorschriften für das Anmeldeverfahren und regelt die Risikobewertung, die wegen ihrer europaweit geltenden Tatbestandswirkung den Vorgaben der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. EG Nr. L 227 S. 9) entsprechen muß.

Auf der Grundlage des Artikels 3 Abs. 2 stellt die Anmeldestelle nach Abschluß der Risikobewertung fest, welche Schlußfolgerung dies gemäß Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie 93/67/EWG hat, d.h. ob

- i. der Stoff zunächst zu keiner unmittelbaren Besorgnis Anlaß gibt;
- ii. der Stoff zu einer Besorgnis Anlaß gibt, und die zuständige Behörde darüber entscheidet, welche weiteren Informationen für eine Überprüfung der Bewertung erforderlich sind; die diesbezügliche Forderung wird jedoch unter den genannten Bedingungen zunächst zurückgestellt;
- iii. der Stoff zu einer bestimmten Besorgnis Anlaß gibt und weitere Informationen unverzüglich angefordert werden;
- iv. der Stoff zu einer bestimmten Besorgnis Anlaß gibt, und die zuständige Behörde unverzüglich Empfehlungen für die Risikominderung gibt.

In jedem Fall erhält der Anmelder gemäß Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie 93/67/EWG Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen und zusätzliche Informationen zu geben.

Den erforderlichen Bericht an die Europäische Kommission übernimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Informationspflichten gegenüber der EFTA das Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein.

Artikel 4 regelt Art und Umfang der Anmeldepflicht durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der EG-Richtlinien, die von den §§ 4 ff. ChemG umgesetzt sind. Die Prüfung der für Hersteller besonders wichtigen Frage, ob ein Stoff neu ist oder schon von anderen angemeldet worden ist, übernimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Artikel 5 legt die weitere Handhabung eines neuen Stoffes fest. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erarbeitet Vorschläge für die Bezeichnung des neuen Stoffes und für dessen Aufnahme in die Liste aller in der EU angemeldeten Stoffe, das sog. Neustoffverzeichnis (European List of Notified Chemical Substances, ELINCS). Ferner schlägt sie vor, wie der Stoff formell einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen ist. Diese Entscheidungen haben für den Hersteller oder Importeur besondere Bedeutung und sind ihm unmittelbar mitzuteilen und werden in der Praxis mit ihm erörtert.

Nach Artikel 6 werden die üblichen Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 1 Abs. 2 Chemikalien-Kostenverordnung kann die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Gebühr bis auf das Doppelte des festgesetzten Satzes erhöht werden, wenn eine Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand ver-

ursacht, z.B. wegen der Auslandskorrespondenz.

Artikel 7 verpflichtet die Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Wahrung des Amtsgeheimnisses – wie im deutschen Anmeldeverfahren.

Artikel 8 eröffnet für liechtensteinische Bürger den Rechtsweg zu den deutschen Gerichten, was einheitliche Auslegungsgrundsätze sicherstellt.

Artikel 9 verpflichtet die beteiligten Behörden zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Artikel 10 enthält die in völkerrechtlichen Verträgen übliche Schiedsklausel.

Artikel 11 legt das Inkrafttreten, die Dauer und die Möglichkeit zur Kündigung der völkerrechtlichen Vereinbarung fest.

**24.09.99**

## **Stellungnahme** **des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.